

**982** KASSEL

**Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vom 13. August 1993**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

- (1) Die nördlich der Ortschaft Hesperinghausen gelegenen Magerrasenflächen sowie die angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ liegt in den Gemarkungen Hesperinghausen und Helmighausen der Stadt Diemelstadt im Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- (3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandschaften und Waldflächen. Sie haben eine Größe von 71,6 ha.
- (4) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen Halbtrockenrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze und

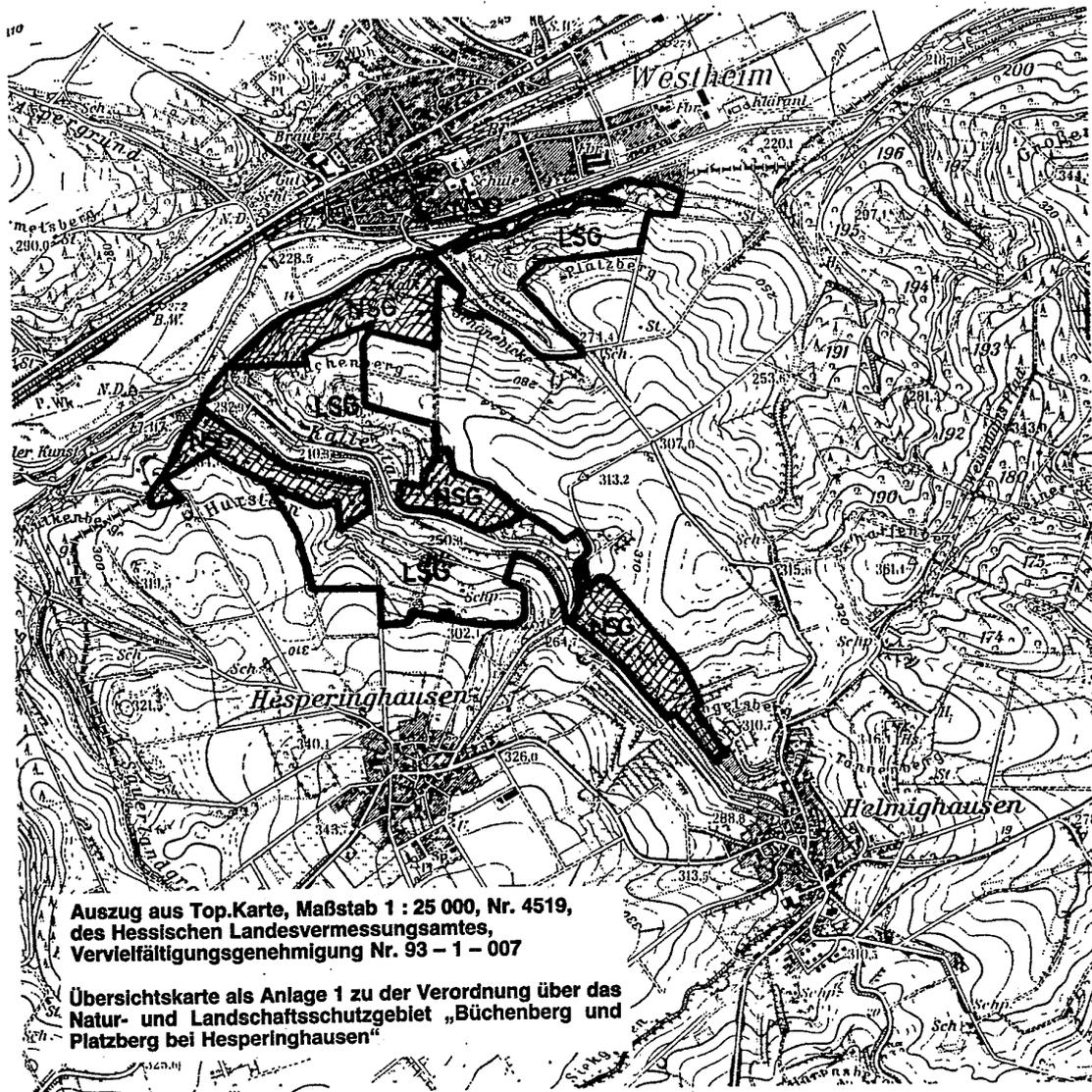
- Streuobstwiesen mit einigen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandbereichen. Sie haben eine Größe von 42,1 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Naturschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.
  - (6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
  - (7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Magerrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, die angrenzenden Grünlandbereiche mit Heckenstrukturen und die Waldflächen zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

**§ 3**

- Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,



Auszug aus Top.Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

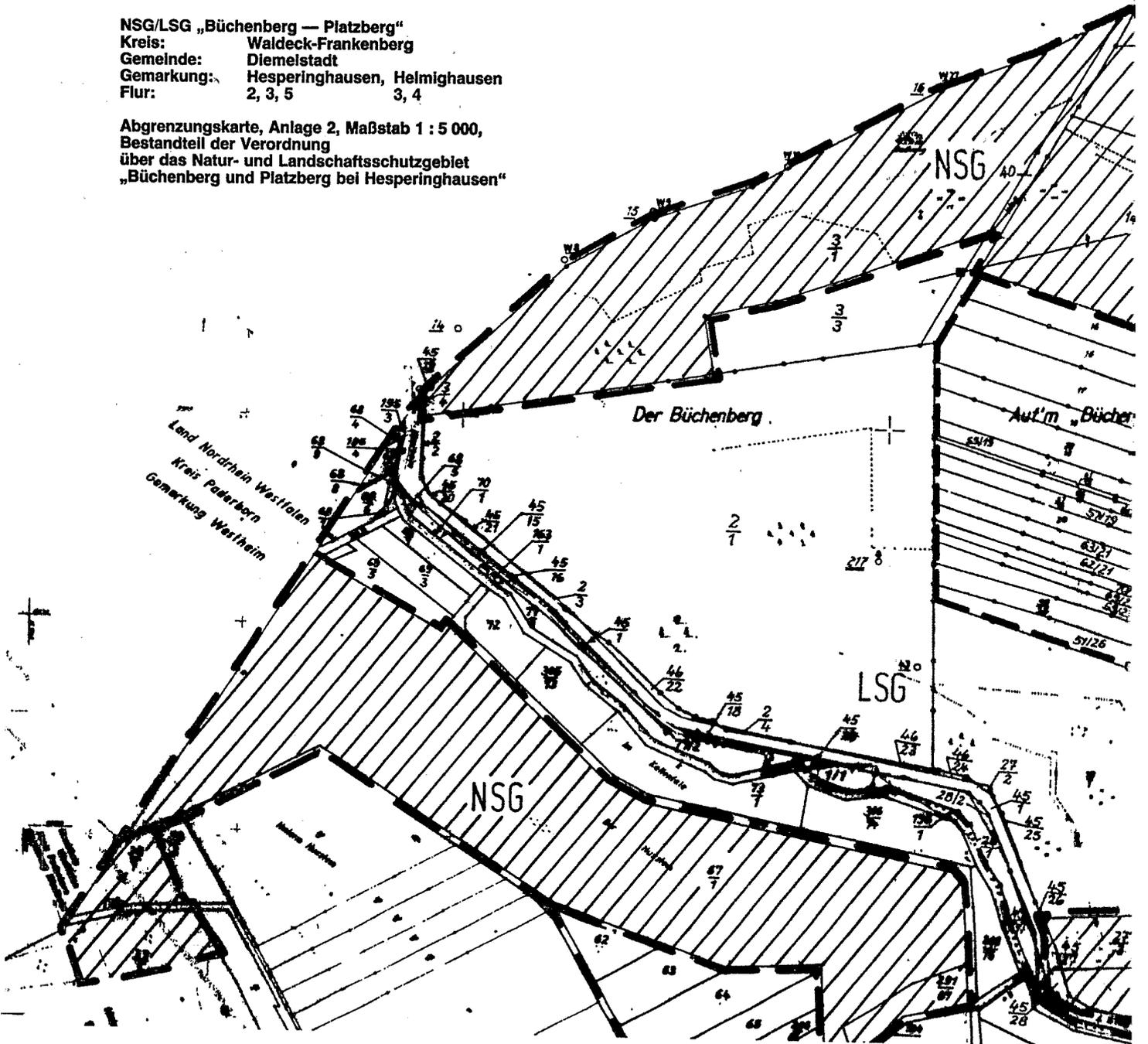
Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“



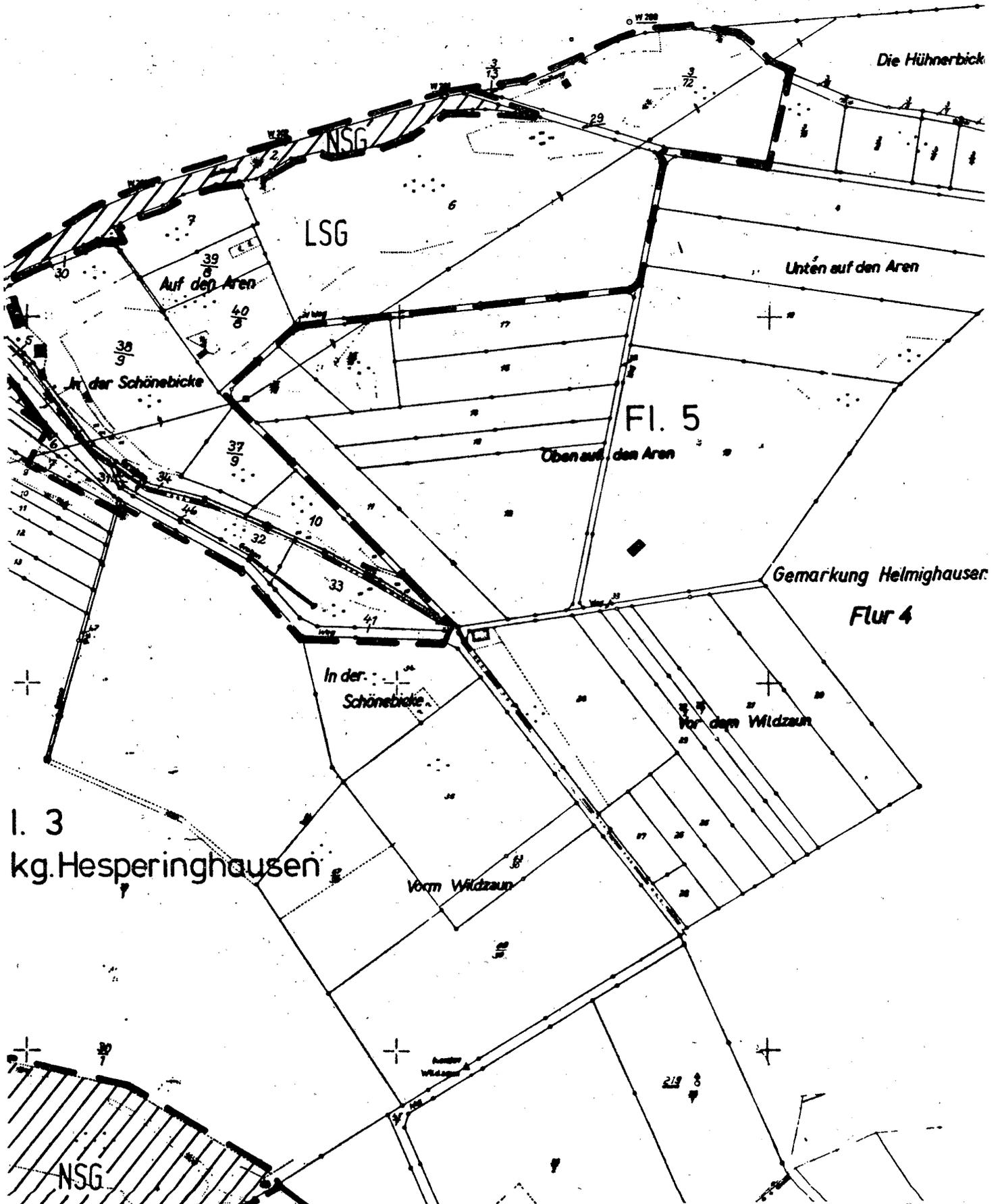
Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Arnsberg  
Hochsauerlandkreis  
Gemarkung Westheim

NSG/LSG „Büchenberg — Platzberg“  
Kreis: Waldeck-Frankenberg  
Gemeinde: Diemelstadt  
Gemarkung: Hesperinghausen, Helmighausen  
Flur: 2, 3, 5 3, 4

Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung  
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“



Land Nordrhein Westfalen  
Kreis Paderborn  
Gemarkung Westheim



l. 3  
kg. Hesperinghausen





ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem Schutzzweck nach § 2

zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde.

#### § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände sowie der erforderliche Pflegerückschnitt von Obstbäumen und Hecken sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau und zur Erhaltung standortgemäßer, strukturreicher Laubmischwälder;
  - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume;
  - c) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege standortgerechter, bachbegleitender Gehölzsäume
 unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art jedoch unter der in § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Zielsetzung, Bestockungen nicht heimischer Baumarten in naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln;
3. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschafts- und Wanderwege;
4. die Errichtung von Weidezäunen und die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Form;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen;
6. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

#### § 6

(1) Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;

5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. Kraftfahrzeuge entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 wäscht oder pflegt;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. August 1993

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 41/1993 S. 2545

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit.** Von Thomas Vormbaum (Hrsg.). Band I: 17. und 18. Jahrhundert 1993, 331 S., brosch., 29,— DM. ISBN 3-7890-2982-3

Band II: 19. und 20. Jahrhundert 1993, 320 S., brosch., 29,— DM. ISBN 3-7890-2985-8

Beide Bände zusammen: 1993, 651 S., brosch., 48,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3032-5

Die Textsammlung enthält insgesamt 41 Texte zum Thema sowie eine ausführliche Einleitung. Die Auswahl der Texte orientiert sich streng am Thema und gibt einen umfassenden Überblick über die Meinungen überwiegend sehr bekannter, teils weniger bekannter Autoren. Erfreulich ist, daß Originaltext und Übersetzung häufig optisch geschickt gegenübergestellt werden.

Die Sammlung wendet sich in erster Linie an die Studenten der Rechtswissenschaft, bietet aber in Stunden der Muße auch für den erfahrenen Strafrechtspolitiker Gelegenheit, sein alltägliches Tun aus historischer Sicht zu reflektieren, wobei dann manche Streitpunkte der heutigen Zeit in der Gewißheit, daß sie nicht erst heute aufgetreten sind, häufig in einem milderen Licht gesehen werden können. Richter am Amtsgericht Volker Gerke

**Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen.** Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ott-Heinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 118. Erg.Liefg. zum Grundwerk, 350 S., 102,50 DM; 94. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung Bund/Länder, 168 S., 46,50 DM; 93. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung VKA, 194 S., 49,50 DM; Gesamtwerk: 229,40 DM, Moll-Verlag, Stuttgart.

Die 118. Ergänzungslieferung zum Grundwerk berücksichtigt insbesondere:

- den Tarifvertrag zur Änderung des BAT für den Bereich der VKA vom 15. Februar 1993 (Änderung des SR 2 s BAT),
- die Änderungsstarifverträge Nr. 10 (Bund/TdL) und Nr. 11 (VKA) vom 3. Mai 1993 zu den Tarifverträgen über Zulagen an Angestellte,
- die Tarifverträge über Zulagen für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (Bund/TdL und VKA).

und die Kommentierung dieser Vorschriften sowie die vollständige Neukommentierung der Vorbemerkungen zu Abschnitt III BAT (Allgemeine Arbeitsbedingungen).

Ferner sind die Änderungen der Praktikanten-Richtlinien, die Anpassung der Vergütungssätze für die wissenschaftlichen und die studentischen Hilfskräfte sowie einschlägige Beschlüsse von Gremien der Arbeitgeber aufgenommen worden. Weitere Änderungen in der Kommentierung waren durch die Änderung von Gesetzesvorschriften, auf die in der Kommentierung eingegangen ist, bedingt.

Außerdem ist die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit, insbesondere zu Arbeitszeit- und Urlaubsfragen sowie zu Fragen der Arbeitsbedingungen von Teilzeitkräften, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und der Beteiligung der Personalvertretung bei der sog. „korrigierenden“ Rückgruppierung eingearbeitet worden.

Die am 15. Juli 1993 vereinbarten Änderungsstarifverträge zu den Mantelstarifverträgen für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, für Praktikantinnen/Praktikanten und für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Entbindungspflege sowie zu den Zuwendungsstarifverträgen der vorgenannten in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen konnten aus Zeitgründen nicht mehr einbezogen werden; sie werden mit der 119. Ergänzungslieferung in das Werk eingearbeitet. Die Bearbeiter haben jedoch als Vorabinformation die wichtigsten Änderungen auf farbigen Vorblättern zu den einschlägigen Tarifvorschriften zusammengestellt und dieser Ergänzungslieferung beigegeben.

Die 93./94. Ergänzungslieferungen zu den Vergütungsordnungen enthalten im wesentlichen die durch

- den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sparkassendienst) vom 15. Februar 1993,
- den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben) vom 3. Mai 1993,
- den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 13. Oktober 1992,
- den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Mai 1993 neu eingeführten, geänderten oder gestrichenen Tätigkeitsmerkmale für Sparkassenangestellte, für Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben, für landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben, für fliegendes, technisches Personal und für Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des BMWV sowie die Kommentierung der vorgenannten Tarifänderungen.

Ferner sind wichtige Entscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen in Eingruppierungsfragen, die Änderung von Aus- und Weiterbildungsordnungen sowie Beschlüsse von Beratungsgremien der Arbeitgeber ausgewertet und in die Kommentierung eingearbeitet worden.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Juni 1993. Amtsrat Uwe Bauer

**Zivilprozeßrecht.** Von Dr. Walter Zeiss. 8. Neubearb. Aufl., 1993, IX, 409 S., brosch. 44,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. ISBN 3-16-146968-5

Das Kurzlehrbuch von Zeiss wurde in diesem Organ schon öfter, u. a. auch von mir, besprochen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sei auf St.Anz. Nr. 23/87 und 25/89 verwiesen. Nach vier Jahren wird nun die achte Auflage vorgestellt, in die der Verfasser die inzwischen angefallene Rechtsprechung und Literatur, die bis Anfang 1993 berücksichtigt wurde, eingearbeitet hat. Das Werk befindet sich somit auf dem neuesten Stand.

Die in den Vorbesprechungen erwähnten Vorzüge des Werks, nämlich die geschickte, durch Fallbeispiele gewürzte Darstellung und der flüssige, leicht lesbare Stil, zeichnen auch die neue Auflage aus. Das Werk ist nach wie vor für Studenten und Referendare ein vorzügliches Hilfsmittel zum relativ leichten Einstieg in die für den Anfänger nicht sehr spannende Materie.

Die in der Besprechung der siebten Auflage genannten Bedenken gegen den Umfang des im Anhang abgedruckten Originalaktenstücks (z. B. 9 Empfangsbekanntnisse, deren Anschauungswert doch eher gering ist), bestehen weiterhin. Richter am Amtsgericht Johannes Oh